

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0253
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 05.07.2011
Bearb.:	Herr Norbert Berg	Tel.: 254	öffentlich
Az.:	62/Herr Berg- sz		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

18.08.2011

Beantwortung der Anfrage von Herrn Dr. Pranzas zu der Umweltverträglichkeitsprüfung der Parkplätze an der Straße Scharpenmoor II

Zur o. g. Anfrage bezüglich der baulichen Anlage Stellplatzanlage Scharpenmoor wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich:

Nach § 3 UVP-Gesetz gilt dieses für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Dazu kämen als unter Punkt 18 aufgeführte bauliche Anlagen nur der Unterpunkt **18.4 Parkplätze** in Frage. Speziell sind hier aber nur Parkplätze aufgeführt, „... für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird ...“. Dieses Planverfahren ist in Abhängigkeit von der Gesamtgröße der Anlage gemäß UVP-Gesetz einer Prüfung zu unterziehen. Bei der hier als Einzelvorhaben genehmigten **Stellplatzanlage am Scharpenmoor** handelt es sich nicht um ein Vorhaben in einem Bebauungsplanbereich, für welches das UVP-Gesetz Anwendung findet, sondern wie bereits beschrieben um ein nicht privilegiertes Vorhaben nach § 35 (2) BauGB, in welchem die Umweltbelange (Zulässigkeit des Eingriffs, Ausgleichspflichten) im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde (hier: UNB SE) zu prüfen und abschließend zu bescheiden sind. Eine öffentliche Auslegung oder Beteiligung von Naturschutzverbänden oder anderer Interessenträger ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen und gesetzlich nicht erforderlich. **Insofern wurde auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz durchgeführt**, sondern eine Prüfung der vorgelegten Bauvorlagen sowie des dazu eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplanes. **§ 4 UVP-Gesetz** legt eindeutig den **Vorrang der Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder** fest. Die **Regelungen für Bauvorhaben im Außenbereich** finden sich im aktuellen **Bundesnaturschutzgesetz** sowie im aktuellen **Landesnaturschutzgesetz**, das **UVP-Gesetz findet keine Anwendung in diesem Baugenehmigungsverfahren.**

Zu den weiteren Anfragen im Einzelnen:

1. Welche Behörde ist für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Bauvorhaben zuständig?

Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsste, wäre die dafür zuständige Behörde die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (UNB-SE).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

2. Zu welchem Ergebnis ist die zuständige Behörde in Ihrer Umweltverträglichkeitsprüfung gekommen?

Nach § 3a UVP-Gesetz hätte die zuständige Behörde anhand der ihr vorliegenden oder anzufordernden Unterlagen festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz besteht. Diese Verpflichtung wurde durch die ordnungsgemäß beteiligte Behörde (UNB-SE) nicht bejaht (siehe Feststellungen zur Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes), insofern musste auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz mit entsprechenden Beteiligungen durchgeführt werden.

3. Welche Fachgutachten lagen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde?

Wie unter 2. beschrieben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz erforderlich. Im Baugenehmigungsverfahren wurden zur Einzelfallprüfung der Umweltverträglichkeit ein Landschaftspflegerischer Begleitplan durch das vom Bauherrn beauftragte Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur Meyer – Schramm – Bontrupp, Hamburg vorgelegt und Bestandteil der genehmigten Bauvorlagen.

4. In welcher Form wurde die Öffentlichkeit an zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt? Gab es eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen? Wurde eine Erörterung des Antrags mit Betroffenen und den Naturschutzverbänden durchgeführt?

Im Baugenehmigungsverfahren ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung oder Beteiligung von Naturschutzverbänden vorgesehen. Die Beteiligungspflichten von Behörden ergeben sich aus dem Organisations- und Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 13.10.2010 zur Landesbauordnung vom 01.05.2009. Die Beteiligung Betroffener ist geregelt unter § 72 LBO, danach sind nur direkte Grundstücksnachbarn (Eigentümer angrenzender Grundstücke neben dem Baugrundstück) betroffen, eine Beteiligung erfolgt nur, wenn öffentlich-rechtlich geschützte Belange, insbesondere Abstandsflächen verletzt wurden. Eine derartige Verletzung wurde nicht festgestellt, insofern war eine Beteiligung nicht erforderlich.

5. Gab es eine Beteiligung der nach LNatSchG SH anerkannten Verbände an dem Genehmigungsverfahren?

Eine Beteiligung dieser Verbände ist im Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen und wurde daher auch nicht durchgeführt.